

Vorlage Nr. 1171/2018

Mutationen der Waldbaulinien

Mobilität

28. August 2018

Inhaltsübersicht

1. Ziel der Vorlage	3
2. Ausgangslage	3
3. Revision der Bau- und Strassenlinien	3
4. Mutationen der Waldbaulinien	4
5. Nächste Schritte	4
6. Konsequenzen	4
6.1. Finanzielle Folgen	4
6.2. Auswirkungen bei Ablehnung der Vorlage	4
7. Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat	5
7. Beilagen	5

Nr. Vorlage 1171/2018

Betrifft:	Leistungsbereich	Nr. 71 Verkehrsinfrastruktur
	Leistung/Querschnittsleistung	Raumplanung
Zuständigkeiten:	Ressort	Mobilität
	Mitglied des Gemeinderats	Stefan Brugger
	Geschäftsleitung	Peter Leuthardt
	Leistungs-/Querschnittsverantwortung	Katrin Bauer

1. Ziel der Vorlage

Die Gemeinde Reinach befindet sich in der Gesamtrevision ihrer kommunalen Bau- und Strassenlinienplanung. Diese hat der Gemeinderat am 28. August 2018 beschlossen und das Planauflageverfahren wird im vierten Quartal 2018 durchgeführt. Bei der Erarbeitung wurden entlang der Waldgrenzen verschiedene Unstimmigkeiten zwischen den Waldbaulinien und den Strassenbaulinien festgestellt. Mit den Mutationen der Waldbaulinien sollen diese Differenzen bereinigt und alle Baulinien in der Gemeinde aufeinander abgestimmt werden. Mit dieser Vorlage wird dem Einwohnerrat beantragt, die Mutationen der Waldbaulinien zu beschliessen.

2. Ausgangslage

Entlang des Baugebiets stammen die Waldbaulinienpläne von 1972, mit Mutationen von 1982, 1992 und 1997. Nach der damaligen Gesetzgebung wurden oberirdische und unterirdische Waldbaulinien definiert. Oberirdische Waldbaulinien regeln den Abstand neuer Bauten zum Wald hin. Unterirdische Baulinien regeln den Abstand unterirdischer Bauten wie Einstellhallen, Keller, etc. zum Wald hin. Mit dem neuen Raumplanungs- und Baugesetz von 1998 wird keine Unterscheidung in ober- und unterirdische Baulinien mehr vorgenommen, folglich ist können keine unterirdischen Baulinien mehr festgelegt werden.

Das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) regelt im § 95 den Minimalabstand an Waldrändern mit 20 Metern, wenn keine Waldbaulinien festgelegt werden. Die Gemeinde kann gemäss RBG § 97 Waldbaulinien in einem Mindestabstand von bis zu 10 Metern zur Waldgrenze hin festlegen.

3. Revision der Bau- und Strassenlinien

Der Bau- und Strassenlinienplan (BSP) ist ein wichtiges Hilfsmittel in der Raum-, Bau- und Strassenplanung einer Gemeinde. Er begrenzt die öffentlichen Strassen und legt die Mindestabstände von Bauten zu den Strassen fest. Bau- und Strassenlinien sichern das Land für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse, wie Strassen, Wege, Plätze, Versorgungsleitungen, etc. Nach der Revision der Zonenplanung Siedlung und dem neuen Strassennetzplan Siedlung und Landschaft (neue Zuweisung der Strassenkategorien) ist es zweckmässig, auch die Bau- und Strassenlinienpläne der Gemeinde zu revidieren. Mit der Revision sollen die Bau- und Strassenlinien systematisch auf das ganze Baugebiet ausgedehnt werden. Denn heute bestehen nur für rund 20% des öffentlichen Strassennetzes (ca. 53 km) rechtskräftige Bau- und Strassenlinien. Die Ausarbeitung der beiden Nutzungsplanungen „Revision der Bau- und Strassenlinien“ und „Mutation der Waldbaulinien“ fand parallel und aufeinander abgestimmt statt. Bau- und Strassenlinien, die auf dem kommunalen Strassennetzplan basieren, können nach kant. Raumplanungs- und Baugesetz RBG § 35, Abs. 3 vom Gemeinderat erlassen werden. Die Mutationen der Waldbaulinien müssen jedoch durch den Einwohnerrat beschlossen werden.

Weitere Informationen zur Bau- und Strassenlinienplanung finden Sie unter: www.reinach-bl.ch → Bauen und Stadtentwicklung → Aktuelle Planungen.

4. Mutationen der Waldbaulinien

Mit den vorliegenden Waldbaulinien-Mutationen sollen

- entstandene Lücken zwischen Waldbaulinie und Strassenbaulinie geschlossen und
- Überschneidungen von Strassen- und Waldbaulinien behoben werden.

Ausserdem wird mit der Mutation der Waldbaulinien auch auf die in der Zwischenzeit teilweise veränderten Waldränder und angepassten statischen Waldgrenzen reagiert.

Im Sinne der rechtsgleichen Behandlung aller Grundeigentümer sind die bestehenden rechtskräftigen Waldbaulinien die Grundlage zur Schliessung von Lücken zwischen Waldbaulinien und Strassenbaulinien oder zur Aufhebung von Überschneidungen. Entsprechend wurde für jeden Standort, resp. jede Mutation eine individuelle Anpassung vorgenommen (vgl. Beispiele im Planungsbericht, Kapitel 2).

Unterirdische Waldbaulinien werden keine neuen ausgeschieden. Auf Abschnitten, wo eine neue Waldbaulinie festgelegt wird, wird gleichzeitig die unterirdische Waldbaulinie aufgehoben, da es nach heutiger Gesetzgebung keine unterirdischen Waldbaulinien mehr gibt.

Kantonale Vorprüfung und öffentliche Mitwirkung

Die kantonale Vorprüfung fand von März bis Juli 2017 statt. Aufgrund der kantonalen Vorgaben wurde die Pläne angepasst und zwischen dem 31. Mai und 30. Juni 2018 das öffentliche Mitwirkungsverfahren durchgeführt und entsprechend publiziert. Es wurden keine Mitwirkungseingaben eingereicht.

Weitere Informationen zu den Mutationen der Waldbaulinien sind dem Planungsbericht zu entnehmen (Beilage).

5. Nächste Schritte

Beschliesst der Einwohnerrat die Mutation der Waldbaulinien, wird die Planung anschliessend während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie weitere Einspracheberechtigte gemäss § 31 des Raumplanungs- und Baugesetzes BL (RBG) können während dieser Auflagefrist schriftlich und begründet Einsprache erheben. Nach der Behandlung allfälliger Einsprachen wird die Mutation der Waldbaulinien dem Regierungsrat unterbreitet. Mit der Genehmigung durch den Regierungsrat wird sie rechtskräftig.

Zu den Bau- und Strassenlinienplänen wird nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat die öffentliche Planaufgabe gestartet.

6. Konsequenzen

6.1. Finanzielle Folgen

Die Kosten für die Anpassungen an den Waldbaulinien zwischen 2015 und 2018 belaufen sich bis dato auf rund CHF 23'000. Insgesamt sind Gesamtkosten von CHF 27'000 zu erwarten. Die Aufwendungen wurden jeweils in der Erfolgsrechnung, Leistungsbereich Stadtentwicklung, verbucht. Finanzielle Folgekosten aufgrund der Waldbaulinienmutation entstehen nicht.

6.2. Auswirkungen bei Ablehnung der Vorlage

Lehnt der Einwohnerrat die neuen Waldbaulinien ab, bleiben die heute rechtskräftigen Waldbaulinien bestehen oder dort, wo keine Baulinien bestehen, gelten die ordentlichen Abstände zum Wald von 20 Metern (gemäss RBG).

7. Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat

Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat folgende Anträge zur Beschlussfassung:

://: 1. Der Einwohnerrat beschliesst die „Mutationen Waldbaulinien“, Teilpläne 1-6.

Gemeinderat Reinach



Melchior Buchs
Gemeindepräsident



Peter Leuthardt
Geschäftsleiter

7. Beilagen

- Planungsbericht
- Mutationen Waldbaulinien, Teilpläne 1-6 (verkleinert auf A3)

Die Pläne sind alle auf der Gemeindehomepage einzusehen.

Unter → www.reinach-bl.ch → Bauen und Stadtentwicklung → Aktuelle Planungen